

Protokoll Nr. 18

über die Regelung der Einfuhr von Kraftwagen aus den anderen Mitgliedstaaten nach Portugal

Artikel 1

Für die Montage und die Einfuhr von Kraftwagen aller Motorklassen zur Beförderung von Personen oder Gütern gilt die in den folgenden Artikeln festgelegte Regelung.

Artikel 2

(1) Ab 1. Januar 1986 eröffnet die Portugiesische Republik für montierte Kraftwagen, im folgenden CBU-Kraftwagen genannt, mit Ursprung in den anderen Mitgliedstaaten und mit einem Bruttogewicht von weniger als 3 500 kg die in Anhang A aufgeführten jährlichen Einfuhrkontingente.

(2) Der Rat kann das Verzeichnis in Anhang A mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission ändern.

(3) Ab 1. Januar 1986 eröffnet die Portugiesische Republik für andere als die in Anhang A aufgeführten CBU-Kraftwagen mit Ursprung in der Gemeinschaft und mit einem Bruttogewicht von weniger als 3 500 kg die folgenden jährlichen Einfuhrkontingente:

Zeitplan	Jahreskontingent
1. Januar 1986	440 Stück
1. Januar 1987	550 Stück

Innerhalb dieser Kontingente kann keiner Marke mehr als ein Viertel des festgesetzten Volumens zugeteilt werden.

Jede Marke hat jedoch Anspruch auf die Zuteilung einer Quote von mindestens 20 Stück.

Artikel 3

Ab 1. Januar 1986 eröffnet die Portugiesische Republik für CBU-Kraftwagen mit Ursprung in der Gemeinschaft und mit einem Bruttogewicht von mehr als 3 500 kg die folgenden jährlichen Einfuhrkontingente:

Zeitplan	Jahreskontingent
1. Januar 1986	660 Stück
1. Januar 1987	770 Stück

Artikel 4

(1) Ab 1. Januar 1986 eröffnet die Portugiesische Republik für nicht montierte Kraftwagen, im folgenden CKD-Kraftwagen genannt, mit einem Bruttogewicht von weniger als 2 000 kg für die Beförderung von Personen zu Beginn jedes Jahres und ausgehend von den 1985 gewährten, in Anhang B aufgeführten Ausgangsquoten eine Einfuhrquote für Gemeinschaftsmarken.

(2) Die Quoten für Gemeinschaftsmarken werden jährlich aktualisiert. Zu diesem Zweck wird ein Berichtigungskoeffizient angewandt, um die Preissteigerung in Portugal und die Entwicklung der Herstellungspreise für CKD-Kraftwagen auszugleichen.

Die Summe aller Quoten für die einzelnen Marken (der Gemeinschaft und dritter Länder) wird auf den Gegenwert in konstanten Escudo-Preisen von 41 500 Kraftwagen für 1986 und 44 000 Kraftwagen für 1987 festgesetzt.

(3) Die Jahresquoten für die Marken sowie alle damit zusammenhängenden Beurteilungskriterien werden der Kommission vor dem 15. Februar jedes Jahres mitgeteilt.

(4) Die aufgrund der Ausgangsquoten zugeteilten Quoten der Marken können bis zu 90 v. H. des Betrages im Jahr 1986 und 93 v. H. im Jahr 1987 frei ausgeschöpft

werden. Die Ausschöpfung des restlichen Betrages der Markenquoten hängt von der Ausfuhr von Kraftwagen oder Teilen davon unter Zugrundelegung des in Portugal geschaffenen Mehrwerts dieser Ausfuhr ab.

Artikel 5

(1) Für die Ausführer, die ihre Ausgangsquoten nach Artikel 4 bereits vollständig ausgeschöpft haben, werden im Laufe des Jahres zusätzliche CKD-Quoten nach Maßgabe des in Portugal geschaffenen Mehrwerts der ausgeführten Kraftwagen oder Teile gewährt.

Die Zuteilung der zusätzlichen Quoten erfolgt auf der Grundlage der in Anhang C aufgeführten Koeffizienten.

(2) Der Rat kann im Bedarfsfall später mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission einen Plafond für jede Marke in Höhe eines Prozentsatzes der Summe der für sämtliche Marken gewährten Ausgangsquoten festsetzen.

Artikel 6

Die in Artikel 4 und 5 festgesetzten Quoten können für die Einfuhr von CKD- oder von CBU-Kraftwagen verwendet werden.

ANHANG A

Verzeichnis der Einfuhrkontingente nach Artikel 2 Absatz 1

	1. Januar 1986	1. Januar 1987
Alfa Romeo	700	800
Audi (Auto Union)	700	800
BMW (Bayerische Motoren-Werke)	700	800
British Leyland (ex-BMC)	700	800
British Leyland (ex-Leyland)	700	800
Jaguar/Daimler	700	800
Talbot (Frankreich)	700	800
Talbot (Vereinigtes Königreich)	700	800
Citroën	700	800
Daimler-Benz	700	800
Fiat	700	800
Ford (Deutschland)	700	800
Ford (Vereinigtes Königreich)	700	800
General Motors (Deutschland)	700	800
General Motors (Vereinigtes Königreich)	700	800
Peugeot	700	800
Renault	700	800
VW (Volkswagen)	700	800
Volvo (Niederlande)	700	800
Lancia (Italien)	700	800
Autobianchi (Italien)	700	800
Volvo (Belgien)	700	800
Nuova Innocenti (Italien)	700	800
Porsche (Deutschland)	700	800
SEAT	700	800

ANHANG B

Ausgangsquoten der Marken für 1985 gemäß Artikel 4 Absatz 1

Escudos (in 1 000)

Fiat	2 362 057
Renault	1 879 085
Peugeot	1 614 092
BLMC	1 600 822
Citroën	1 480 199
Ford	1 331 611
General Motors	1 151 434
Talbot	551 350
VW	505 305
BMW	320 773
Mercedes	139 308
Alfa Romeo	49 328
Audi	39 706

ANHANG C

Gewichtung der Ausfuhrkoeffizienten nach Artikel 5 Absatz 1

	1986	1987
CKD-Kraftwagen	0,6	0,5
CBU-Kraftwagen und Karosserien	0,5	0,45
Halbzeug	0,4	0,35
Fertigteile:		
— Motoren	0,8	0,7
— Getriebe	0,8	0,7
— Andere mechanische Teile	0,7	0,6
— Elektrische Bauteile	0,6	0,5
— Andere Bauteile	0,55	0,5